

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art auf dem Gebiet der Gemeinde St. Gangloff vom 28.05.2015

(Vergnügungssteuersatzung – VerStSStG2015)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung vom 28.05.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde St. Gangloff erhebt eine Steuer auf Spielgeräte, -apparate und -automaten, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbeständen.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 - a) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, -apparaten und -automaten, von Unterhaltungsgeräten, -apparaten und -automaten sowie Kegel- und Bowlingbahnen soweit sie öffentlich zugänglich sind (Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis z. B. Vereinsmitgliedern betreten werden dürfen.),
 - b) Spiele um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 - c) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 a) sind befreit:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.),
- b) Geräte die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 2 a) gilt als Veranstalter der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wurde, ist dieser der Halter. Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerbemessung

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. a ist Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld). Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. b ist Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. c ist Bemessungsgrundlage das mittels manipulationssicherem Zählwerk ermittelte Entgelt. Sofern kein Entgelt erhoben wird bzw. kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden ist, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt:
 - a) zu § 2 Abs. 2 a)
 1. für Geräte, Apparate, Automaten mit Gewinnmöglichkeit
bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen 13 v. H. der Bruttokasse
bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 13 v. H. der Bruttokasse
je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat
 2. für Sportspielgeräte, -apparate, -automaten (dienen der sportlichen Betätigung, z. B. Billard, Dart, Kicker/Tischfußball), sowie Plüschtierautomaten, -geräte und -apparate
bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen 8 v. H. der Bruttokasse
bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse
je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat
 3. für alle sonstigen Geräte, Apparate, Automaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie Bowling- und Kegelbahnen
bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen 10 v. H. der Bruttokasse
bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse
je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat und Bahn
 4. für Geräte, Apparate, Automaten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine 20 v. H. der Bruttokasse

Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat

- b) zu § 2 Abs. 2 b)
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 35,00 €
- c) zu § 2 Abs. 2 c)
Sofern kein Entgelt erhoben wird, oder dieses nicht manipulationsicher ermittelt werden kann je angefangene zehn Quadratmeter und Veranstaltungstag 15 v. H. des Entgeltes
10,00 €

- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.
- (3) Hat ein Gerät, Apparat, Automat mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät, Apparat, Automat.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes, Apparates, Automaten ein gleichartiges Gerät, gleichwertiger Apparat, Automat so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Beim Wechsel des Aufstellortes ein und desselben Gerätes, Apparates, Automaten im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

§ 7

Anzeige und Mitteilungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 6 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, der Gemeinde St. Gangloff schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Wegfall der Besteuerungsgrundlage wird dies erst mit Ablauf des Kalendermonates berücksichtigt, in dem die Veränderungsmeldung bei der Gemeinde St. Gangloff eingeht.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde St. Gangloff eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

- (3) Bei der Besteuerung nach Bruttokasse sind der Steuermeldung nach Abs. 2 Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum getrennt für jedes Gerät, jeden Apparat oder Automat, jede Zählleinrichtung beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Gemeinde St. Gangloff geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 9

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2-4

- (1) Eine abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit von der Bruttokasse nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Gemeinde St. Gangloff betriebenen Apparaten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2-4 nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
- | | |
|--|----------|
| a) für Sportspielgeräte, -apparate, -automaten (dienen der sportlichen Betätigung, z. B. Billard, Dart, Kicker/Tischfußball), sowie Plüschtierautomaten, -geräte und -apparate bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen | 25,00 € |
| b) bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat | 12,00 € |
| c) für alle sonstigen Geräte, Apparate, Automaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie Bowling- und Kegelbahnen bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen | 50,00 € |
| d) bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat und Bahn | 25,00 € |
| e) für Geräte, Apparate, Automaten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat | 350,00 € |
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.

- (4) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

§ 10 **Steueraufsicht**

Die Gemeinde St. Gangloff ist berechtigt, jederzeit, auch unangekündigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 11 **Vereinbarung**

Die Gemeinde St. Gangloff kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über die Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 12 **Geltung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

Die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 13 **Zuwiderhandlungen/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

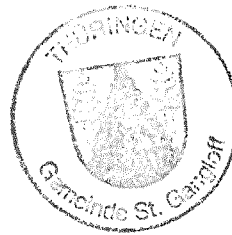
§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

St. Gangloff, den 16.06.2015.2015



Wiedenhöft
Bürgermeister



- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Vergnügungssteuersatzung wurde am 28.05..2015 mit Beschluss Nr. BVSR05/008/2015 durch den Gemeinderat St. Gangloff beschlossen.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.06.2015 vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte diese Satzung mit Schreiben vom 09.06 2015.

(Eingegangen am 15.06.2015)

Die Vergnügungssteuersatzung wurde gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung am 26.06.2015 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“, Ausgabe – Nr. 06/2015, öffentlich bekanntgemacht.